

Leistungen und Regelungen Stiftung Rinau Park

1. Allgemeines

Der Rinau Park achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des Rinau Park nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass der Rinau Park seinen in diesen Dokumenten persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er dem Rinau Park eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines teilmöblierten Zimmers (Bett, Nachttischchen, Wandschrank vorhanden), Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Mineralwasser
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr etc.

6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung im Rinau Park erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und dem Rinau Park oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7. Erwachsenenenschutzrecht

Die Freiheiten der Bewohner entsprechen den grundlegenden persönlichen Rechten. Dies sind die Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Informationsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit sowie das Recht auf privates Leben.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie dem Ethikkonzept Rinau Park.

8. Suizidbeihilfe

Wir sehen den assistierten Suizid nicht als Teil unseres Betreuungs- und Pflegeauftrags. Daher kann der assistierte Suizid nicht im Rinau Park durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie dem Ethikkonzept Rinau Park.

9. Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Der Rinau Park stellt sicher, dass Beschwerden in angemessener Zeit, sorgfältig, unter Beachtung der Vertraulichkeit und ohne Nachteil für den Beschwerdeführer behandelt werden.

Beschwerden sind an Mitarbeitende und / oder an die Heimleitung zu richten.

Entscheide der Heimleitung können beim Stiftungsratspräsidenten angefochten werden.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie dem Ethikkonzept Rinau Park.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Schachenallee 29, 5000 Aarau

062 823 11 42

www.ombudsstelle-ag.ch / ombudsstellen-ag-so@hin.ch

10. Versicherungen

Hausrat der Bewohnenden sind gegen Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl im Wert von CHF 17'500.- pro Zimmer versichert.

Für Sach- und Personenschäden innerhalb und ausserhalb des Heimes besteht eine Betriebshaftpflicht-Versicherung.

Selbstbehalt bei Sachschaden: CHF 500.-

11. Haftungsausschluss

Generell haftet der Rinau Park nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

Für nicht ins Depot gegebene Wertsachen lehnt der Rinau Park jede Haftung ab.

Stiftung Rinau Park Kaiseraugst

Kaiseraugst, 14.11.2018



Hans Moritz
Präsident Stiftungsrat



Raphaela Bootz
Heimleitung